

Satzung

über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt von Pößneck (Gestaltungssatzung)

Präambel

Die Pößnecker Altstadt ist ein einmaliges Zeugnis historischer Stadtbaukunst. Ein großer Teil der Altstadt steht unter Denkmalschutz als Ensemble oder ist als Einzeldenkmal ausgewiesen. Sie bedarf in ihrer Eigenständigkeit und ihren wesentlich gestalterischen Erscheinungsformen des besonderen Schutzes.

Stadtgeschichte, Topographie, die Gliederung der Stadtanlage und die im großen Maße vorhandene wertvolle Altbausubstanz machen Pößneck zu einem Denkmal mit hohem gestalterischen und kulturellen Wert. Die Bewahrung und Erneuerung der Pößnecker Altstadt ist deshalb ein städtebauliches, kulturelles und soziales Anliegen.

Das historische Stadtbild erfordert bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand und die örtlichen Gestaltungsmerkmale.

Mithin stellen die Erhaltung, Pflege und Sanierung der Altstadt eine grundlegende Verpflichtung dar. Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge der Altstadt zu bewahren und das dadurch geprägte Bild und Wesen unserer Stadt auch nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Diese Satzung formuliert die gemeinsamen Bindungen für Baustruktur, Baukörper und Bauteile als Leitfaden und gesetzliche Grundlage für die Erhaltung und weitere gemeinsame Entwicklung der Stadtgestaltung, innerhalb derer sich die individuelle gestalterische Freiheit entwickeln kann. Stadtgrundriss (Gebäudestellung, Bebauungsdichte, Raumbildung, Wegeführung) und die Anpassung der Bebauung an die Topographie sollen im Sinne der gewachsenen Struktur erhalten, wieder hergestellt und gepflegt werden. Das Fernbild der Dachlandschaft (Gebäudehorizont, Grüneinbindung, Dachfarbe) soll ebenfalls im Sinne der landschafts- und ortstypischen Charakteristik wieder hergestellt und ergänzt werden.

Gleiches gilt für Gliederungen, Proportionen und Farbgebungen der Fassaden.

Wesentliche Gestaltungselemente der Fassaden sind Fenster und Türen. Das Verhältnis von Fenster und Türöffnungen zu den Wandflächen, das Format der Fenster, die Teilung mit Sprossen muss ausgewogen und harmonisch sein und sich in den Maßstab der Fassade einordnen.

Die unterschiedlichen Bebauungsstrukturen und Funktionen zwischen einzelnen Stadtbereichen sind bei der Umsetzung der vorgenannten Ziele zu berücksichtigen. Deshalb werden die Vorschriften dieser Satzung für zwei Zonen verschiedenartig festgelegt. Die Regeln der Zone A gelten für die unter denkmalpflegerischen, architektonischen, künstlerischen und kulturhistorischen Gesichtspunkten besonders wertvolle „Innenstadt“ in den Grenzen des gleichnamigen Sanierungsgebietes. Für die Sanierungsgebiete „Östliche Altstadt“, „Westliche Altstadt“, „Hohes Gäßchen/Viehmarkt“ und „Jüdewein“ finden die Vorschriften der Zone B Anwendung, mit denen die Besonderheiten, wie Wohnungsrückbauprogramm, Revitalisierung von Industriebrachen oder Erhalt dörflicher Strukturen, flexibel behandelt werden können.

Der Stadtrat der Stadt Pößneck erlässt aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. Nr. 3/2005 S. 58) sowie des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Innenstadt“, „Östliche Altstadt“, „Westliche Altstadt“, „Hohes Gäßchen/Viehmarkt“ und „Jüdewein“. Die Vorschriften der Gestaltungssatzung gelten mit differenzierten Festsetzungen für zwei Zonen der Stadt Pößneck.
Zone A umfasst das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ mit seiner besonders schützenswerten Struktur und Bebauung.
In Zone B sind die weiteren Sanierungsgebiete „Östliche Altstadt“, „Westliche Altstadt“, „Hohes Gäßchen/Viehmarkt“ und „Jüdewein“ eingeschlossen, in denen eine sehr gemischte Struktur und Bebauung überwiegt.
Im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und im Stadtbauamt archivmäßig aufbewahrt wird und während der Dienststunden eingesehen werden kann, sind die Grenzen dargestellt.
- (2) Diese Satzung gilt für alle nach ThürBO genehmigungsbedürftigen sowie genehmigungs- und verfahrensfreien Vorhaben.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, Baulichkeiten, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
- (4) Die Satzung gilt für alle Eigentümer bzw. Nutzer von Grundstücken, Baulichkeiten, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Anlagen.

§ 2 - Allgemeine Anforderungen

- (1) Sind mehrere Gebäudeteile zu einem Gebäude zusammengefasst oder werden mehrere Parzellen mit einem Baukörper überbaut, so ist die Fassade durch Vor- und Rücksprünge, unterschiedliches Material und/oder unterschiedliche Farbgebung so zu untergliedern, dass die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellengliederung ablesbar ist. Nebeneinander liegende gleiche Teilungen sind zu vermeiden.
- (2) Die bei einem Gebäude vorhandene Giebel- oder Traufständigkeit ist bei Umbau oder Sanierung beizubehalten bzw. wieder herzustellen.
- (3) Zweck- und Schmuckelemente von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sind bei Sanierungsmaßnahmen an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten. Bei Umbauten und Abbrüchen sind sie zu sichern und funktionsgerecht wieder einzubauen.

Zone A

§ 3 - Dächer und Dachaufbauten

- (1) Als Dachform ist das Sattel-, Walmdach mit einer Neigung von 40° - 60° zulässig, die Dachneigung von Mansarddächern im Bereich Mansarde beträgt 55° - 80° , im Bereich des Oberdaches 30° - 44° . Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 dieser Satzung für Nebengebäude statthaft, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum her nicht einsehbar sind.

- (2) Durchgehende Dachaufbauten, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, sind unzulässig. Bei gleicher Geschosshöhe benachbarter Gebäude sind Kniestöcke zugelassen. Die maximale Kniestockhöhe beträgt 0,25 m.
- (3) Der Traufbereich der Dächer muss einen Überstand von mindestens 0,30 m, jedoch höchstens 0,60 m aufweisen.
- (4) Ortgänge dürfen maximal 0,25 m über die jeweilige Außenwand vorstehen, dabei sind sichtbare Pfettenköpfe und Fluchtsparrn sowie Ortgangziegel nicht zulässig.
- (5) Als Dacheindeckung sind rote unglasierte Tonziegel oder Schiefer zu verwenden. Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 für Nebengebäude statthaft, wenn sie nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Die Dachflächen der Dachaufbauten sind grundsätzlich in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.
- (6) Dachaufbauten sind als Einzelgauben und Zwerchhäuser zulässig. Sie müssen jeweils von den Ortgängen bzw. von den Gratkanten bei Walmdächern 1,50 m entfernt sein und untereinander einen Mindestabstand von 1,00 m haben. Der Abstand für Gauben zur traufseitigen Gebäudewand muss mindestens 0,50 m betragen. Zwerchhäuser dürfen eine halbe Hauslänge als maximale Breite besitzen. Deren First muss mindestens 0,60 m unter dem Hauptdach liegen.
- (7) Kaminköpfe sind nur in verputzter oder verklebter Ausführung zulässig. Als Kaminabdeckungen sind nur Meidinger Scheiben zulässig.
- (8) Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 dieser Satzung statthaft wenn sie vom öffentlichen Straßenraum her nicht einsehbar sind.
- (9) Satelliten- und Antennenempfangsanlagen sind ausnahmsweise nur an straßenabgewandter Seite und vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar statthaft.
- (10) Photovoltaik- und Solaranlagen jeglicher Art sind in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 dieser Satzung statthaft, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum her nicht einsehbar und in die Dachfläche integriert angeordnet sind. Auf Dachflächen, welche die Fernwirkung des Stadtbildes wesentlich prägen, sind diese Anlagen unzulässig.
- (11) Als Schneefangeinrichtungen sind nur Gitter aus Metall zu verwenden. Holzbalken als Schneefangeinrichtungen sind nicht zulässig.

§ 4 - Fassaden

- (1) Fassaden sind als Lochfassaden mit überwiegendem Wandanteil und rechteckigen stehenden Fensteröffnungen auszuführen. Der Anteil der Wandflächen muss mindestens 60 % ab 1. Obergeschoss betragen. Öffnungen ab 1. Obergeschoss dürfen nicht zu Öffnungsbändern zusammengefasst werden.
- (2) Eine Trennung von Erdgeschoss und Obergeschossen durch unterbrechende Bauelemente, wie Balkone über die gesamte Fassadenbreite, ist nicht zulässig.

- (3) Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenteilung muss in der Fassadengestaltung durch Vor- oder Rücksprünge, durch unterschiedliche Gestaltung der Fenster und unterschiedliche Farbgebung benachbarter Fassaden oder Fassadenabschnitte ablesbar sein.
- (4) Außenwandflächen sind als glatte oder feinkörnige Putzflächen oder als Sichtmauerwerk auszuführen. Soweit Sichtfachwerk und/oder Naturstein- bzw. Klinkermauerwerk vorhanden ist, ist dies beizubehalten.
- (5) Die Gebäude müssen einen Sockel mit einer Höhe ab 0,30 m bis 1,00 m aufweisen.
- (6) Zugelassen sind nur verputzte Sockel oder Natursteinsockel bzw. Sockel mit Natursteinverkleidungen. Es sind nur die Natursteinarten Sandstein, Kalkstein und Grauwacke zulässig. Der Naturstein darf nicht poliert oder geschliffen sein. Verputzte Sockel müssen dunkler als die übrige Fassadenfläche ausgeführt werden.
- (7) Erker, Balkone und Loggien sind beizubehalten bzw. wieder herzustellen. Ihre Breite ist bei Neubauten auf max. $\frac{1}{4}$ der Fassadenlänge, höchstens jedoch 3,00 m zu begrenzen.
- (8) Zur Gestaltung von Fassaden sind horizontal und vertikal gliedernde Elemente, wie Gesimse, Stuckornamente, Faschen sowie Fenster- und Türeinfassungen aufzunehmen. Vorhandene Elemente sind bei der Fassadensanierung zu erhalten, zu ergänzen, farblich zu gestalten oder in ihrer Erscheinungsform zu erneuern.
- (9) Wärmedämmsysteme und -putze sind zulässig, wenn sie mit glatten oder feinkörnigen mineralischen Oberflächen abschließen und dem Absatz (4) nicht entgegenstehen. Auf der Dämmung sind Gliederungselemente gemäß Absatz (8) aufzubringen. Bei Aufbringen von Wärmedämmsystemen müssen die Fenster um das Maß der Dämmung nach außen versetzt werden.
- (10) Verkleidungen der Fassade mit polierten oder feingeschliffenen Natursteinplatten, glasierten Keramikbauteilen, Asbestzement- und Kunststoffplatten jeglicher Art, Waschbeton-, Leichtmetallplatten dürfen nicht angebracht werden. Das gilt auch für die Gestaltung von offenen Hauseingängen, Ladenfenstern, Ladenpassagen und Hofeinfahrten sowie für Laibungen an Türen, Fenstern und Stützen. Ebenso ist die Verwendung von Asbestzement, farbigem Fieberglas und Plexiglas für alle Leichtbauüberdachungen und seitlichen Schutzwände an Eingängen, Einfahrten, Balkonen und Terrassen sowie für alle Balkon-, Loggien-, und Terrassenbrüstungen unzulässig.
- (11) Glasbausteine und Buntgläser sind als Wandbaustoffe nicht zugelassen.
- (12) Für die Farbgebung der Fassaden sind Pastelltöne zu verwenden. Gliederungselemente sind farblich abzusetzen. Reines Weiß und Schwarz sind, außer für Baudetails, nicht zulässig.
- (13) Satelliten- und Antennenanlagen sind ausnahmsweise nur an straßenabgewandter Seite und vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar statthaft.

§ 5 - Fenster, Türen und Tore

- (1) Fenster sind aus Holz herzustellen.
- (2) Fenster sind in Form eines stehenden Rechteckes etwa im Verhältnis 2 : 3 auszuführen.
- (3) Ab einer lichten Rohbauöffnungsbreite von 0,85 m sind Fenster symmetrisch zweiflügelig und ab einer lichten Rohbauöffnungshöhe von 1,25 m mit Kämpfer und kippbaren Oberlicht 3er-Gliederung (T-Teilung) auszuführen. Fenster können auch in 4er-(Kreuzteilung), 6er-(Kreuzteilung mit Oberlicht) oder 8er-Gliederung ausgeführt werden.
- (4) Regenschutzschienen sind konstruktiv mit dem Wetterschenkel zu verdecken.
- (5) Sprossen müssen glasteilend und profiliert ausgeführt werden.
- (6) Fenster sind nur mit Klarglas zu verglasen.
- (7) Türen im Erdgeschoss zum öffentlichen Verkehrsraum hin dürfen maximal zur Hälfte ihrer Fläche verglast sein. Die übrige Fläche ist mit Füllungen/Kassetierungen zu gestalten.
- (8) Türen sind im Format als stehendes Rechteck auszubilden.
- (9) Türen über 2,10 m Höhe müssen mit verglastem Oberlicht ausgeführt werden.
- (10) Vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare Türen und Tore sind grundsätzlich aus Holz herzustellen.
- (11) Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten sind in Holz zu fertigen bzw. mit Holz zu verkleiden.

§ 6 - Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss als Einzelöffnungen in der Fassade mit maximal 3,00 m Breite zulässig. Mehrere Schaufenster sind mit Säulen oder Pfeilern von mindestens 0,50 m Breite voneinander zu trennen. Pfeiler an Gebäudeecken müssen mindestens 0,50 m breit sein. Die Brüstungshöhe muss mindestens 0,30 m betragen.
- (2) Schaufenster sind aus Holz herzustellen.
- (3) Schaufenster müssen sich der Fassade in Form; Maßstab, Gliederung, Material und Farbe unterordnen.
- (4) Sprossen müssen glasteilend ausgeführt werden.
- (5) Grundsätzlich sind Schaufenster nur mit Klarglas zu verglasen.

§ 7 - Markisen, Jalousetten, Rollläden, Fensterläden, Vordächer

- (1) An der Fassade sind Markisen im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Es sind nur Einzelmarkisen zulässig, d. h. über jedem Fenster oder Schaufenster bzw. jeder Tür ist nur eine Markise anzubringen; Markisen über mehrere Fenster zu ziehen, ist unzulässig.
- (3) Feststehende Markisen, fester Sonnenschutz und Kragplatten sind nicht zulässig.
- (4) Im geöffneten Zustand ist eine Durchgangshöhe von 2,25 m und ein Abstand zum Fahr-
bahnrand von 0,60 m einzuhalten. Die Ausladung darf 1,60 m nicht überschreiten.
- (5) Markisen sind nur mit textilen Materialien auszuführen.
- (6) Markisen, Jalousien, Rollläden und Fensterläden sind in das Farbkonzept der Fassade
einzufügen, Pastellfarben sind zu bevorzugen.
- (7) Grelle, glänzende Farben und Materialien sind für diese Bauteile untersagt.
- (8) Rollläden- und Jalousettenkästen sind nur zulässig, wenn sie von außen nicht sichtbar in
der Fensterlaibung versenkt sind und nicht die Proportionen des Fensters verändern.
- (9) Vordächer dürfen an Straßenfronten nicht errichtet werden.
- (10) Klappfensterläden sind bei Sanierungsarbeiten aufzuarbeiten und funktionsgerecht wie-
der anzubringen. Wenn ihr baulicher Zustand dies nicht zulässt, sind sie originalgetreu
neu herzustellen und funktionsgerecht einzubauen.

§ 8 - Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

- (1) Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sollen gärtnerisch gestaltet werden.
- (2) Höfe, Einfahrten und Stellplätze sind, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum her ein-
sehbar sind, mit kleinteiligem Natursteinpflaster oder Natursteinplatten zu befestigen.

§ 9 - Eingangstreppe, Einfriedungen, Stützmauern

- (1) Eingangstreppe und Treppenstufen vor Hauseingängen sind in nichtpoliertem Natur-
stein, vorzugsweise in Kalkstein, Sandstein oder Travertin auszubilden.
- (2) Stellplätze für Müllcontainer sind gegen Einsehbarkeit von außen mit einer Laubhecke
(z. B. Hainbuche, Stechpalme, Liguster oder Gold-Johannisbeere) oder Mauer abzu-
schirmen.
- (3) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind als Holzzäune mit senkrechter Lat-
tung, als Metallzäune oder als Einfriedungsmauern auszubilden. Metallzäune sind mit
überwiegend vertikalen Stäben auszubilden. Die Höhe darf 1,20 m, gemessen ab Ober-
kante Fußweg, nicht überschreiten. Die Sockelhöhe von Zäunen beträgt maximal
0,30 m.

- (4) Mauern sind aus ortstypischen Natursteinen (vorzugsweise Kalkstein, Sandstein, Grauwacke) zu errichten. Maßgeblich für die Materialwahl und Ausführungsart ist das in einer Straße dominierende Material.

§ 10 - Werbeanlagen - Anforderungen an Einordnung und Gestaltung

- (1) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss und in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Die Brüstungszone im ersten Obergeschoss darf im Zusammenhang mit Werbung nicht abweichend von der Gestaltung der übrigen Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden. Werbeanlagen dürfen Gestaltungselemente, wie Gesimse, Bauzier- und Stuckelemente, nicht überdecken.
- (2) An einer Fassade darf je Gewerbe nicht mehr als eine Werbeanlage eingeordnet werden. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Unzulässig sind Werbeanlagen
1. mit grellen Farben und Leuchtfarben,
 2. an bzw. vor Giebelflächen,
 3. an Schornsteinen, insbesondere in Form von senkrecht untereinander angeordneten Buchstaben,
 4. an Zäunen, an Stützwänden, an Bäumen, in Vorgärten, an Fensterläden und auf Dächern,
 5. als Leuchtreklamen mit Lauf-, Wechsel- und Blinkwerbung an Außenfassaden,
 6. mit mehrzeiligen Schriften und Symbolen oder Bildern an Wänden,
 7. unter Verwendung mehrerer Schrifttypen nebeneinander,
 8. als Leuchtkästen.
- (4) Die Anforderungen der §§ 10 und 11 gelten für Warenautomaten entsprechend.

§ 11 - Werbeanlagen - Besondere Anforderungen

Bei Anbringung und Änderung von Werbeanlagen sind folgende Gestaltungsforderungen einzuhalten:

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Die Abmessungen von Werbeanlagen und Schriften in Ausführung als Einzelbuchstaben dürfen die Höhe von 0,50 m und die Ausladung von 0,12 m nicht überschreiten; die dort max. zulässige Länge richtet sich nach den Fassadenkanten abzüglich beidseitig 0,50 m.
3. Trägeranlagen, einzeln angebrachte Buchstaben, Zeichen und Symbole dürfen nur von hinten oder außen beleuchtet werden.
4. Die technischen Hilfsmittel von Lichtwerbung dürfen nicht sichtbar sein.

5. Werbeausleger sind nur zulässig bis zu einer maximalen Ausladung von 1,00 m ab Fassadenaußenkante sowie bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m.
6. Warenautomaten sind nur im Zugangsbereich, in Hofeinfahrten, in Passagen oder innerhalb von Arkaden zulässig.
7. Werbung auf Markisen ist nur an den senkrechten Flächen zulässig.

Zone B

§ 12 - Dächer und Dachaufbauten

- (1) Als Dachform ist das Sattel-, Walmdach mit einer Neigung von 40° - 60° zulässig, die Dachneigung von Mansarddächern im Bereich Mansarde beträgt 55° - 80° , im Bereich des Oberdaches 30° - 44° .
- (2) Flachdächer für Anbauten sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.
- (3) Durchgehende Dachaufbauten, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, sind unzulässig. Bei gleicher Geschoszahl benachbarter Gebäude sind Kniestöcke zugelassen. Die maximale Kniestockhöhe beträgt 0,25 m.
- (4) Der Traufbereich der Dächer muss einen Überstand von mindestens 0,30 m, jedoch höchstens 0,60 m aufweisen.
- (5) Ortgänge dürfen maximal 0,25 m über die jeweilige Außenwand vorstehen, dabei sind sichtbare Pfettenköpfe und Fluchtsparran sowie Ortgangziegel nicht zulässig.
- (6) Als Dacheindeckung sind rote Tonziegel in matter Oberfläche oder Schiefer zu verwenden.
Die Dachflächen der Dachaufbauten sind grundsätzlich in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.
- (7) Dachaufbauten sind als Einzelgauben und Zwerchhäuser zulässig. Sie müssen jeweils von den Ortgängen bzw. von den Gratkanten bei Walmdächern 1,50 m entfernt sein und untereinander einen Mindestabstand von 1,00 m haben. Der Abstand für Gauben zur traufseitigen Gebäudewand muss mindestens 0,50 m betragen. Zwerchhäuser dürfen eine halbe Hauslänge als maximale Breite besitzen. Deren First muss mindestens 0,60 m unter dem Hauptdach liegen.
- (8) Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind in Ausnahmefällen statthaft soweit sie vom öffentlichen Straßenraum her nicht einsehbar sind.
- (9) Satelliten- und Antennenempfangsanlagen sind ausnahmsweise nur an straßenabgewandter Seite und vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar statthaft.
- (10) Photovoltaik- und Solaranlagen jeglicher Art sind in Ausnahmefällen statthaft, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum her nicht einsehbar und in die Dachfläche integriert angeordnet sind. Auf Dachflächen, welche die Fernwirkung des Stadtbildes wesentlich prägen, sind diese Anlagen unzulässig.
- (11) Als Schneefangeinrichtungen sind nur Gitter aus Metall zu verwenden. Holzbalken als Schneefangeinrichtungen sind nicht zulässig.

§ 13 - Fassaden

- (1) Fassaden sind als Lochfassaden mit überwiegendem Wandanteil und rechteckigen stehenden Fensteröffnungen auszuführen.
Der Anteil der Wandflächen muss mindestens 60 % ab 1. Obergeschoss betragen. Öffnungen ab 1. Obergeschoss dürfen nicht zu Öffnungsbändern zusammengefasst werden.
- (2) Eine Trennung von Erdgeschoss und Obergeschossen durch unterbrechende Bauelemente, wie Balkone über die gesamte Fassadenbreite, ist nicht zulässig.
- (3) In Bereichen mit geschlossener Bebauung muss in der Fassadengestaltung durch Vor- oder Rücksprünge, durch unterschiedliche Gestaltung der Fenster oder unterschiedliche Farbgestaltung benachbarter Fassaden oder Fassadenabschnitte die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenteilung ablesbar sein.
- (4) Außenwandflächen sind als glatte oder feinkörnige Putzflächen oder als Sichtmauerwerk auszuführen. Soweit Sichtfachwerk und/oder Naturstein- bzw. Klinkermauerwerk vorhanden ist, ist dies beizubehalten. Ausnahmsweise können Außenwände aus Sichtbeton zugelassen werden.
- (5) Erker, Balkone und Loggien sind beizubehalten bzw. wieder herzustellen. Ihre Breite darf bei Neubauten max. $\frac{1}{4}$ der Fassadenlänge betragen.
- (6) Zur Gestaltung von Fassaden sind horizontal und vertikal gliedernde Elemente, wie Gesimse, Stuckornamente, Faschen sowie Fenster- und Türeffassungen aufzunehmen. Vorhandene Elemente sind bei der Fassadensanierung zu erhalten, zu ergänzen, farblich zu gestalten oder in ihrer Erscheinungsform zu erneuern.
- (7) Wärmedämmsysteme und -putze sind zulässig, wenn sie mit glatten oder feinkörnigen strukturierten mineralischen Oberflächen abschließen und dem Absatz (4) nicht entgegenstehen. Auf der Dämmung sind Gliederungselemente gemäß Absatz (6) aufzubringen.
- (8) Verkleidungen der Fassade mit polierten oder feingeschliffenen Natursteinplatten, glasierten Keramikbauteilen, Asbestzement- und Kunststoffplatten jeglicher Art, Waschbeton-, Leichtmetallplatten sind nicht statthaft.
- (9) Glasbausteine und Buntgläser sind als Wandbaustoffe nicht zugelassen.
- (10) Satelliten- und Antennenempfangsanlagen sind ausnahmsweise nur an straßenabgewandter Seite und vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar zu errichten.
- (11) Bei der Farbgebung der Fassaden sind Pastelltöne zu verwenden. Gliederungselemente können farblich abgesetzt werden. Reines Weiß und Schwarz sind, außer für Baudetails, nicht zulässig.

§ 14 - Fenster, Türen und Tore

- (1) Fenster sind vorzugsweise aus Holz herzustellen.
- (2) Fenster sind in Form eines stehenden Rechteckes etwa im Verhältnis 2 : 3 auszuführen.
- (3) Ab einer lichten Rohbauöffnungsbreite von 0,85 m sind Fenster symmetrisch zweiflügelig und ab einer lichten Rohbauöffnungshöhe von 1,25 m mit Kämpfer und kippbaren Oberlicht 3er- Gliederung (T-Teilung) auszuführen. Fenster können auch in 4er-(Kreuzteilung), 6er-(Kreuzteilung mit Oberlicht) oder 8er-Gliederung ausgeführt werden.
- (4) Regenschutzschienen sind konstruktiv mit dem Wetterschenkel zu verdecken.
- (5) Sprossen müssen glasteilend ausgeführt werden.
- (6) Fenster sind nur mit Klarglas zu verglasen.
- (7) Türen und Tore dürfen maximal zur Hälfte ihrer Fläche verglast sein. Die übrige Fläche ist mit Füllungen/Kassettierungen zu gestalten.
- (8) Türen sind im Format als stehendes Rechteck auszubilden.
- (9) Türen über 2,10 m Höhe müssen mit verglastem Oberlicht ausgeführt werden.
- (10) Türen und Tore sind vorzugsweise aus Holz herzustellen.
- (11) Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten sind in Holz zu fertigen bzw. mit Holz zu verkleiden.

§ 15 - Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss als Einzelöffnungen in der Fassade mit maximal 3,00 m Breite zulässig. Mehrere Schaufenster sind mit Säulen oder Pfeilern von mindestens 0,50 m Breite voneinander zu trennen. Pfeiler an Gebäudeecken müssen mindestens 0,50 m breit sein. Die Brüstungshöhe muss mindestens 0,30 m betragen.

Ausnahmen aufgrund der Eigenart umgebender Bebauung oder spezieller Nutzungen können zugelassen werden.

- (1) Schaufenster sind vorzugsweise aus Holz herzustellen.
- (2) Schaufenster müssen sich der Fassade in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe unterordnen.
- (3) Sprossen müssen glasteilend ausgeführt werden.
- (4) Grundsätzlich sind Schaufenster nur mit Klarglas zu verglasen.

§ 16 - Markisen, Jalousetten, Rollläden, Fensterläden, Vordächer

- (1) An der Fassade sind Markisen im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Es sind nur Einzelmarkisen zulässig, d.h. über jedem Fenster oder Schaufenster bzw. jeder Tür ist nur eine Markise anzubringen; Markisen über mehrere Fenster zu ziehen, ist unzulässig.
- (3) Feststehende Markisen, fester Sonnenschutz und Kragplatten sind nicht zulässig.
- (4) Im geöffneten Zustand ist eine Durchgangshöhe von 2,25 m und ein Abstand zum Fahrbahnrand von 0,60 m einzuhalten. Die Ausladung darf 1,60 m nicht überschreiten.
- (5) Markisen sind vorzugsweise mit textilen Materialien auszuführen. Grelle Farben sind unzulässig.
- (6) Markisen, Jalousien, Rollläden und Fensterläden sind in das Farbkonzept der Fassade einzufügen, Pastellfarben sind zu bevorzugen.
- (7) Rollläden- und Jalousettenkästen sind nur zulässig, wenn sie von außen nicht sichtbar sind.
- (8) Vordächer dürfen an Straßenfronten nicht errichtet werden.
- (9) Klappfensterläden sind bei Sanierungsarbeiten aufzuarbeiten und funktionsgerecht wieder anzubringen. Wenn ihr baulicher Zustand dies nicht zulässt, sind sie originalgetreu neu herzustellen und funktionsgerecht einzubauen.

§ 17 - Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

- (1) Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sollen gärtnerisch gestaltet werden.
- (2) Höfe, Einfahrten und Stellplätze sind, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum her einsehbar sind, mit kleinteiligem Natursteinpflaster oder Natursteinplatten zu befestigen.

§ 18 - Eingangstreppe, Einfriedungen, Stützmauern

- (1) Eingangstreppe und Treppenstufen vor Hauseingängen sind in nichtpoliertem Naturstein, vorzugsweise in Kalkstein, Sandstein oder Travertin auszubilden.
- (2) Stellplätze für Müllcontainer sind gegen Einsehbarkeit von außen mit einer Laubhecke (z. B. Hainbuche, Stechpalme, Liguster oder Gold-Johannisbeere) oder Mauer abzuschirmen.
- (3) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung, als Metallzäune oder als Einfriedungsmauern auszubilden. Metallzäune sind mit überwiegend vertikalen Stäben auszubilden. Die Höhe darf 1,20 m, gemessen ab Oberkante Fußweg, nicht überschreiten. Die Sockelhöhe von Zäunen beträgt maximal 0,30 m.
- (4) Mauern sind aus ortstypischen Natursteinen (vorzugsweise Kalkstein, Sandstein, Grauwacke) oder als verputzte Mauern zu errichten.

§ 19 - Werbeanlagen - Anforderungen an Einordnung und Gestaltung

- (1) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss und in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Die Brüstungszone im ersten Obergeschoss darf im Zusammenhang mit Werbung nicht abweichend von der Gestaltung der übrigen Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden. Werbeanlagen dürfen Gestaltungselemente, wie Gesimse, Bauzier- und Stuckelemente, nicht überdecken.
- (2) An einer Fassade darf je Gewerbe nicht mehr als eine Werbeanlage eingeordnet werden. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Unzulässig sind Werbeanlagen
 1. mit grellen Farben und Leuchtfarben,
 2. an Schornsteinen, insbesondere in Form von senkrecht untereinander angeordneten Buchstaben,
 3. an Zäunen, an Stützwänden, an Bäumen, in Vorgärten, an Fensterläden und auf Dächern,
 4. als Leuchtreklamen mit Lauf-, Wechsel- und Blinkwerbung an Außenfassaden,
 5. mit mehrzeiligen Schriften und Symbolen oder Bildern an Wänden,
 6. unter Verwendung mehrerer Schrifttypen nebeneinander,
 7. als Leuchtkästen.
- (4) Die Anforderungen der §§ 19 und 20 gelten für Warenautomaten entsprechend.

§ 20 - Werbeanlagen - Besondere Anforderungen

Bei Anbringung und Änderung von Werbeanlagen sind folgende Gestaltungsanforderungen einzuhalten:

1. Die Abmessungen von Werbeanlagen und Schriften in Ausführung in Einzelbuchstaben dürfen die Höhe von 0,50 m und die Ausladung von 0,12 m nicht überschreiten; die dort max. zulässige Länge richtet sich nach den Fassadenkanten abzüglich beidseitig 0,50 m.
2. Trägeranlagen, einzeln angebrachte Buchstaben, Zeichen und Symbole dürfen nur von hinten oder außen beleuchtet werden.
3. Die technischen Hilfsmittel von Lichtwerbung dürfen nicht sichtbar sein.
4. Werbeausleger sind nur zulässig bis zu einer maximalen Ausladung von 1,00 m ab Fassadenaußenkante sowie bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m.
5. Warenautomaten sind nur im Zugangsbereich, in Hofeinfahrten, in Passagen oder innerhalb von Arkaden zulässig.
6. Werbung auf Markisen ist nur an den senkrechten Flächen zulässig.

§ 21 – Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind kann die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt auf Antrag Ausnahmen gewähren, wenn die Ziele dieser Satzung nicht entgegenstehen und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Von Vorschriften dieser Satzung kann die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung den Zielen dieser Satzung nicht zuwider läuft.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist zwingend vor Beginn der Bauausführung zu stellen.
- (4) Gemäß § 63 e Thüringer Bauordnung (ThürBO) entscheidet über Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde.

§ 22 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die allgemeinen Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden, insbesondere der Breite, der Giebel- bzw. der Traufständigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2 nicht einhält,
 2. wertvolle Bauteile nach § 2 Abs. 3 nicht erhält, sichert bzw. funktionsgerecht wieder einbaut,
 3. bei der Dachgestaltung und Dacheindeckung, bei Dachaufbauten und Dachausstattung den §§ 3 und 12 zuwiderhandelt,
 4. bei der Materialwahl und der Gestaltung sowie Farbgebung der Fassaden die §§ 4 und 13 zuwiderhandelt,
 5. Anforderungen der §§ 5, 6, 7, 14, 15, 16 hinsichtlich der Anordnung, Größe, Maßverhältnisse und Gestaltung der Fenster, Schaufenster und Türen, hinsichtlich der Erhaltung von Fensterläden sowie hinsichtlich der Zulässigkeit und Ausführung von Markisen und Rollläden nicht beachtet,
 6. Die Bestimmungen der §§ 8 und 17 hinsichtlich der zulässigen Gestaltung privater un bebauter Freiflächen, Höfe, Einfahrten und Stellplätze mißachtet,
 7. Den §§ 9 und 18 bezüglich der zulässigen Ausführung von Eingangstrepfen, Einfriedungen und Stützmauern zu widerhandelt,
 8. Hinsichtlich der Zulässigkeit, Größe, Maßverhältnisse und Gestaltung von Werbeanlagen den §§ 10, 11, 19, 20 zu widerhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 23 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die Gestaltungssatzung vom 16.11.1998 außer Kraft.

ausgefertigt: am 30.11.2007

Pößneck, 30.11.2007

M. Modde
Bürgermeister

